

# F r i e d h o f s s a t z u n g

Die Gemeinde Blaibach (nachfolgend stets kurz „Die Gemeinde“ genannt), erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende, vom Landratsamt Kötzing mit Verfügung vom 12.02.1970 Nr. II/2-027-09 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

## T e i l I

### Allgemeine Vorschriften

#### §1

#### Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der Friedhof
- b) das Leichenhaus
- c) die Leichentransportmittel
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

#### § 2

#### Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## T e i l II

### Der Friedhof

#### § 3

#### Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für die zum Pfarrsprengel Blaibach gehörenden Gemeindeteile der Gemeinden Bärndorf und Kreuzbach.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

(4) Totgeburten müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

§ 3 a

Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs

Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

**T e i l III**

**Die Grabstätten**

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber (Wahlgräber)

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde.

In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

Reihengräber

- (1) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7

Familiengräber

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Grabfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von            Jahren verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Die Familiengräber werden unterschieden in:  
a) Familiengräber mit 1 Grabstelle  
b) Familiengräber mit 2 Grabstellen  
c) Familiengräber mit 3 Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nicht als Gräfte ausgemauert werden. Ausnahmen kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen aber mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen werden.

§ 8  
Aschenbeisetzungen

- (1) Urnen können nur unterirdisch in Familiengräbern beigesetzt werden.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je qm.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Familiengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Blaibach verständigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9  
Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:
- |   |               |
|---|---------------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren (Reihengräber)                                    | Länge 1.60 m  |
|   | Breite 0.60 m |
| b) für Personen über 5 Jahre (Reihengräber und Familiengräber mit 1 Grabstelle) | Länge 2.20 m  |
|   | Breite 1.00 m |
| Familiengräber mit 2 Grabstellen  | Länge 2.20 m  |
|   | Breite 2.20 m |

Familiengräber mit 3 Grabstellen

Länge 2.20 m

Breite 3.00 m

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| bei Kindern bis zu 5 Jahren                              | wenigstens 120 cm |
| bei Kindern über 5 Jahre und bei Erwachsenen<br>Personen | wenigstens 150 cm |
| Die Beisetzungstiefe bei Urnen beträgt                   | wenigstens 100 cm |

## § 10

### Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräbern wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 37) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## § 11

### Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungs-berechtigte eine Urkunde.

## § 12

### Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## § 13

### Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 14

### Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Person überlassen.  
Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Grabbenutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 58 dieser Satzung Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden.  
Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzunehmen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

#### § 15

#### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## § 16

### Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das nur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck so erfordert, Anordnung zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler u. a. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 38 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Wird das Grabmal in der Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften errichtet, so sind dem Antrag die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe der Werkstoffe, der Bearbeitungsweise, der Schrift und Schmuckverteilung.
  - b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 :25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals.
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals in der Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften können die vorstehenden Unterlagen verlangt werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 - 21 der Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinen Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab - und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beschädigung der Maßnahme durchgeführt werden.



Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird in eine Unterabteilung A und in eine Unterabteilung B unterteilt. Das Ausmaß der jeweiligen Unterabteilung richtet sich nach dem Friedhofsplan.
- (2) In der Abteilung A müssen die Grabmale den nachstehenden Gestaltungsvorschriften entsprechen:
- a) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
  - b) Für stehende und liegende Grabmale dürfen nur Natursteine (ausgenommen Findlinge) verwendet werden.
  - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    - aa) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich, Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
    - bb) Stehende Grabmale müssen allseitig gleich bearbeitet sein.
    - cc) Stehende und liegende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
    - dd) Die Grabflächen dürfen keine Einfassung haben.
    - ee) Schriftrücken können fein geschliffen sein.
    - ff) Bronz Buchstaben für die Beschriftung sind zulässig.
    - gg) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun und grün sind gestattet.
    - hh) Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold und Silber usw. sind nicht zugelassen.
    - ii) Die Ansichtsflächen stehender und liegender Grabmale müssen eine senkrechte Symmetrieachse aufweisen.
    - kk) Stehende Grabmale müssen mindestens 18 cm stark sein.
    - ll) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
    - mm) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
    - nn) Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

auf Einzelgrabstätten	bis 0.54 qm Ansichtsfläche
auf Familiengrabstätten	bis 0.84 qm Ansichtsfläche

Höchst- oder Mindestwerte für Einzelmaße sind nicht vorgeschrieben.
    - oo) Für die Abmessung der bepflanzten Grabfläche ist das beigefügte Grabschema bindend.

- 3) In der Abteilung B gelten folgende, besondere Gestaltungsvorschriften:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
  - b) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien und Zutaten insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
  - c) Die Grabmale dürfen eine Höhe von 1.20 m einschließlich Sockel nicht überschreiten.  
Sie dürfen bei Familiengräbern mit 1 Grabstelle  
höchstens 0.60 m  
bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen  
höchstens 1.40 m  
und bei Familiengräbern mit 3 Grabstellen  
höchstens 2.20 m  
breit sein.
  - d) Die Grabflächen dürfen keine Einfassung haben.

#### § 21

##### Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten. Es darf nicht geeignet sein Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Toten Gedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (2) Die Grabflächen dürfen keine Einfassungen haben. Einfassungen aus dem alten Friedhof können in den neuen Friedhof nach den im Friedhofsplan vorgeschriebenen Maßen verwendet werden, müssen aber rasenbündig eingearbeitet werden.

#### § 22

##### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend Dauerhaft gegründet sein.
- (2) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1.00 m sind, müssen auf mindestens 1.40 m gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen.  
Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabgemälde oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **T E I L IV**

### **Das Leichenhaus**

#### § 23

#### Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Pfarrsprengel Verstorbener, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) In der Regel wird in offenem Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden.

Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 24

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Pfarrsprengel Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Nachtstunden von 18 - 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn:
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

**T E I L V**

**Leichentransportmittel**

§ 25

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Pfarrsprengel Blaibach Verstorbenen übernimmt die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren). Sie kann sich dazu auch eines vertraglich verpflichteten Unternehmers bedienen.

**T E I L VI**

**Friedhofs- und Bestattungspersonal**

§ 26

Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen darf, und zwar erst nach erfolgter Leichenschau, nur durch die von der Gemeinde zugelassene Leichenperson vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Innanspruchnahme der Leichenperson bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 27  
Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beisetzungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde zugelassenen Leichenträgern ausgeführt.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

§ 28  
Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter - und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

**T E I L VII**  
**Bestattungsvorschriften**

§ 29  
Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab Eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 30  
Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.  
Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 31  
Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 15 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahren 8 Jahre.

§ 32  
Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeit, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrags des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestattet, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

**T E I L VIII**  
**Ordnungsvorschriften**

§ 33  
Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 34  
Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.  
(Verbote siehe §36 dieser Satzung).

### § 35

#### Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragssteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeit Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

### § 36

#### Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LSLVG, wonach mit Geldbuße bis zu 75,-- € belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt).

- (2) Zu rauchen und zu lärmern.
- (3) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 35 Abs. 5 ausgeführt werden.
- (4) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten.
- (5) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
- (6) Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
- (7) Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen.
- (8) Abfälle an anderen Orten abzulegen, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
- (9) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.
- (10) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- (11) Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.

## **T E I L IX** **Gebühren**

### § 37

#### Gebührenarten und Gebührenpflichten

Für die Innanspruchnahme der Einrichtungen der Gemeinde Blaubach für das Bestattungswesen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

### § 38

#### Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 39

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 40

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren, werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, den 30. September 1969

Gemeinde Blaibach

gez. Oberberger

1. Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 16.01.70

abgenommen am: 17.02.70